

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl einer Bürgermeisterin bzw. eines Bürgermeisters der Stadt Preetz

Nach dem Beschluss des Gemeindewahlausschusses am 8. Oktober 2014 findet die Wahl einer Bürgermeisterin bzw. eines Bürgermeisters am Sonntag, den 28. Juni 2015, statt.

Gemäß § 51 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 745) und § 73 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 747), geändert durch Landesverordnung vom 29. Mai 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 561), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge sind bis zum Montag, den 11. Mai 2015, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), beim Gemeindewahlleiter der Stadt Preetz, Bürgerbüro, Bahnhofstr. 24, 24211 Preetz, schriftlich einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Wählbar ist, wer:

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der europäischen Union besitzt, und
2. am Wahltag das 27. Lebensjahr vollendet hat und im Falle der Erstwahl das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Wahlvorschläge können einreichen:

- eine in der Gemeindevertretung vertretene politische Partei oder Wählergruppe; jede Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen,
- jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst.

Wahlvorschläge sollen auf einem amtlichen Formblatt (nach dem Muster der Anlage 10 zu § 74 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO)) eingereicht werden und müssen den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten. Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss außerdem der Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese angegeben werden. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind der Name sowie die Kurzbezeichnung jeder einzelnen an dem Wahlvorschlag beteiligten Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Ein Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von mindestens drei Personen, darunter Vorsitzende bzw. Vorsitzender oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmungserklärung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Bewerberin oder der Bewerber ist in geheimer schriftlicher Abstimmung zu wählen. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden.

Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen einzureichen:

- bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers (nach dem Muster der Anlage 13 zu § 75 Abs. 2 GKWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist (nach dem Muster der Anlage 16 zu § 75 Abs. 2 GKWO),
- bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 Abs. 2 Satz 4 und 5 des GKWG. Wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Wahlvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben (nach dem Muster der Anlage 18 zu § 75 Abs. 2 GKWO),
- bei einer unabhängigen Bewerberin oder einem unabhängigen Bewerber 135 Unterschriften zur Unterstützung des Vorschlages auf amtlichen Formblättern mit der Bescheinigung des Wahlrechts für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner (nach dem Muster der Anlage 11 / 11a zu § 75 Abs. 1 GKWO).

Die amtlichen Vordrucke für den Wahlvorschlag und die erforderlichen Anlagen werden von mir auf Anforderung kostenfrei ausgegeben.

Wenn zu dieser Wahl keine Bewerberin und kein Bewerber zugelassen wird oder die einzige zugelassene Bewerberin oder der einzige zugelassene Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit von mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen erhält, dann erfolgt die Neuwahl einer Bürgermeisterin bzw. eines Bürgermeisters durch die Stadtvertretung.

Preetz, den 1. November 2014

Der Gemeindevorstand
Wolfgang Schneider
Bürgermeister